

IX AB 760/70

BEZUGSS

in der Entscheidung

William I. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] (USA),

Klinger und Geschworenenführer,

- Prozessvollmacht: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

Gegen

Land H. L. S. a. m. s. n. ,
vertreten durch den Regierungsräsidenten in Hannover,
am Waterlooplatz 11,

Belagten und Geschworenenführer

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Korn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 11. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag des Klägers auf Gewährung eines Härtenausgleichs nach § 171 BGG für Berufschaden abgelehnt, weil die gemeinsamen Einkünfte des Klägers und seiner Ehefrau monatlich 7.000 DM betragen und wegen dieser sehr günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der vom Kläger durch die Fristverlängerung selbstverschuldete Ausschluss von der Entschädigung nicht als grobe Unbilligkeit angesehen werden kann.

Das Berufungsgericht hat den Bescheid im Rahmen des § 211 BGG nachgeprüft und bestätigt. Diese Entscheidung



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 97 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

